

ein weiteres Gesuch der Vettern Friedrich und Jan (Johann I., Sohn des Borziwoy) von Dohna an König Wladislaw vom 9. Juni 1512¹ und das Eintreten der böhmischen Stände für die Donins in den Jahren 1517—1519² hatten keinen Erfolg. Ernsthafter waren die Bemühungen, die König Ludwig von Böhmen im Jahre 1522 zu Gunsten der Burggrafen unternahm³; aber auch sie blieben ebenso ergebnislos, wie die Versuche, die Ludwigs Nachfolger, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, 1527 und nochmals 1539 ff. machte, um die Herzöge Georg und Heinrich zu einem Vergleich mit den Donins zu bestimmen⁴.

In allen diesen Verhandlungen und in den darauf bezüglichen Urkunden und Akten, soweit sie im Dresdner Hauptstaatsarchiv vorliegen⁵, wird nicht mit einem Worte des Privilegs des Königs Sigmund um 1420 gedacht, obwohl es doch für die Feststellung der Dohnaschen Rechte das wichtigste Beweismittel gewesen wäre und sich sicher, wenn es ausgestellt wäre, in den Händen der Burggrafen befunden hätte. Auch das Werk „Die Donins“ enthält keine Andeutung, daß die Burggrafen sich jemals auf das Dokument bezogen hätten. Wenn man nach einer Bemerkung in diesem Werke⁶ annehmen möchte, daß ein Gesuch der Burggrafen vom 9. Juli 1522 die Bitte enthalten habe, ihnen „den darüber von weiland König Sigismund erteilten Lehnbrief von 1420“ zu erneuern, so widerspricht dem der Wortlaut des Gesuchs⁷. Auch die Chronisten des 16. Jahrhunderts (Fabricius, Albinus, Dresser, Peckenstein, Brotuff) kennen die Urkunde sämtlich nicht.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Urkunde bis Ende des 16. Jahrhunderts nicht vorhanden war, also als eine spätere Fälschung anzusehen ist; daß sie als solche nicht einzig in der böhmischen Adelsgeschichte dasteht, habe ich schon oben bemerkt.

¹ HStA. Loc. 9834 Derer Burggrafen von Donin Zusprüche . . . 1402—1540 fol. 20; des Herzog Georg Antwort vom 14. Juni ebenda fol. 23.

² Die Donins I, 173 ff. 335 f.

³ Ebenda I, 176 ff.

⁴ Ebenda I, 181 ff. 340 f. Soweit reichen die oben Anm. 1 angeführten Akten des Hauptstaatsarchivs.

⁵ Auch die in dem oben (S. 6) erwähnten Kopiar von 1618 des Schlobittener Archivs vereinigten Aktenstücke über die Streitigkeiten zwischen den Burggrafen und den Wettinern enthalten, soweit sie dem 15. und 16. Jahrhundert angehören, keinen Hinweis auf die Urkunde Sigmunds.

⁶ Die Donins I, 175.

⁷ Ebenda I, 338.